

RS OGH 1992/9/29 4Ob542/92, 2Ob513/94, 4Ob533/94, 2Ob305/97k, 2Ob278/97i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1992

Norm

KO §21 Abs1

Rechtssatz

Ein Rücktritt von einem der Gemeinschuldnerin bereits eingeräumten einseitigen Gestaltungsrecht (hier: Wiederkaufsrecht) ist nicht möglich; der Masseverwalter könnte erst von dem durch die Ausübung des Gestaltungsrechts geschaffenen, dann aber beiderseits noch nicht erfüllten Rechtsverhältnis zurücktreten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 542/92
Entscheidungstext OGH 29.09.1992 4 Ob 542/92
- 2 Ob 513/94
Entscheidungstext OGH 24.03.1994 2 Ob 513/94
- 4 Ob 533/94
Entscheidungstext OGH 12.07.1994 4 Ob 533/94
- 2 Ob 305/97k
Entscheidungstext OGH 04.12.1997 2 Ob 305/97k
nur: Ein Rücktritt von einem der Gemeinschuldnerin bereits eingeräumten einseitigen Gestaltungsrecht ist nicht möglich; der Masseverwalter könnte erst von dem durch die Ausübung des Gestaltungsrechts geschaffenen, dann aber beiderseits noch nicht erfüllten Rechtsverhältnis zurücktreten. (T1); Beisatz: Hier: Option. (T2)
- 2 Ob 278/97i
Entscheidungstext OGH 02.09.1999 2 Ob 278/97i
Auch; Beisatz: Hier: Im Übergabsvertrag eingeräumtes Wiederkaufsrecht. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0064545

Dokumentnummer

JJR_19920929_OGH0002_0040OB00542_9200000_004

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at